anderer Leitartikel Oesterreichischerseits von der deutsch-österreichischen Partei, zu deren Organen doch die „Neue Freie Presse" gehören will, als eine Art von allerdings verunglückten Dynamit-Attentat empfunden wird. Ueber die deutsche Armee hat die erwähnte edle Seele sehr nebelhaft-komische Vorstellungen. Das Officiercorps besteht danach aus „frommen Leuten in Uniform", aus Junkern und Muckern, „aus Soldatenschindern im Officiersrocke, welche ihre adelige Geburt nicht blos als einen Vorzug, sondern als einen Freibrief zur Verachtung der bürgerlichen Menschenclasse" ansehen. „Jeder blaublütige Second-Lieutenant durfte an einem zur Uebung einberufenen bürgerlichen Gymnasial-Lehrer oder Universitäts-Docenten sich ungestraft vergreifen." Nun zerstört aber der junge Kaiser „mit resoluter Hand den plumpen Glauben ergrauter Commißköpfe, als dürfe der deutsche Officier nicht über die nächste Planke hinausschauen". Die „ergrauten Commißköpfe" können sich damit trösten, daß auch Fürst Bismarck zu ihnen ins alte Eisen gemworfen wird, von ihnen vielleicht sogar der „Neuen Freien Presse" nicht unbekannt gebliebenen Siegen abgesehen. Daß das Officiercorps (das active, von den Reserve-Officieren abgesehen) in der Mehrzahl aus Bürgerlichen besteht, kümmert die „Neue Freie Presse" selbstverständlich nicht. Man brauchte überhaupt den ganzen Unsinn nicht zu erwähnen, wenn nicht in Wien bei der sonstigen Bedeutung der „Neuen Freien Presse" ein gewisses Gewicht darauf gelegt würde, zu betonen, daß die Wiener Anschauungen über die deutsche Armee, welche den stärksten Pfeiler des Bündnisses bilde, in den Worten des Kaisers Franz Josef ihrem bleibenden Ausdruck gefunden haben, die deutsche Armee sei „das leuchtende Muster aller militärischen Tugenden".

* Verschiedene Maßregeln sprechen dafür, daß die russische Regierung eine Verstärkung der an der Ostgrenze, nach China zu, stehenden Truppen für geboten erachtet. Die beiden ostsibirischen Schützenbrigaden wurden kürzlich um je ein Bataillon vermehrt und auch dort sollen bald die Bataillone in Regimenter zu je zwei Bataillonen umgewandelt werden. Jetzt ist nun befohlen worden, daß die beiden reitenden Kosaken-Batterien der Orenburg'schen Truppen, statt bisher vier, je sechs angespannte Geschütze haben sollen. Die durch jene Vermehrung nothwendigen Artillerie-Mannschaften sollen sofort eingestellt werden. Es giebt im russischen Generalstabe einflußreiche Stimmen, welche einer bedeutenden Vermehrung der an der chinesischen Grenze gelegenen Truppen das Wort reden, in der Ansicht, dort wäre eine Art von Militärsystem am Platz.

* Stambulow ist von dem Correspondenten des „Standard" in Sofia interviewt worden und hat sich demselben gegenüber bezüglich der Motive und der Bedeutung der kürzlich entdeckten Verschwörung folgendermaßen ausgesprochen:

Ein früherer russischer Officier, Kalapkow, der ein Geschäft in Rustschuk betrieb, kam auf den Einfall, der bulgarischen Armee 30 000 Berdan-Gewehre zu liefern. Um sich den Contract zu sichern, setzte er sich mit Hitrowo in Bukarest und dem Major Panitza in Sofia in Verbindung und versprach Beiden einen hübschen Gewinnantheil. In Folge eingetretenen Verzugs und sonstiger Unregelmäßigkeiten hielt sich die bulgarische Regierung jedoch nicht an das Abkommen gebunden und gab die Lieferung zum zweiten Male einem Belgier. Hitrowo, welcher den ihm entgangenen Gewinn nicht verschmerzen konnte, veranlaßte die russische Regierung, der Ablieferung Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so daß endlich Mannlicher-Gewehre bestellt wurden. Der heftige Major Panitza, welcher überdies beim Avancement übergangen wurde, lief von uns an, obwohl früher ein Anhänger des Fürsten Alexander, der russischen Einflußsphäre sein Ohr. In einem der Briefe Kalapkow's an ihn findet sich die Stelle, daß „er diesmal viel mehr Geld verdienen könne, ohne Gewehre zu liefern". Der Plan ging auf nichts Geringeres, als den Fürsten Ferdinand, Stambulow und Mutkurow zu erwerben. Dann sollte ein Rußland genehmer Fürst (Nicolaus von Montenegro?) auf den Thron erhoben werden (dieses wurde jedoch Panitza nicht gesagt) und schließlich Panitza selbst von anderen in den Briefen erwähnten Officieren ermordet werden. „Es ist", schloß Stambulow, „ein großer Segen, daß das Complot entdeckt wurde, denn wenn wir gefallen wären, würde Bulgarien niemals wieder einen selbstständigen Fürsten erhalten haben. Unser jetziger Herrscher ist wahrlich nicht der geringste Unglücks wegen hier. Wenn er und ich nur gefangen genommen worden wären, so würde damit nicht viel ausgerichtet worden sein, denn unsere Freunde würden die Wangschale in ein oder zwei Tagen gewandt haben. Wären wir aber ermordet worden, so würde unsere Partei entmuthigt in Verzweiflung sich möglicherweise ergeben haben. Ein ermordeter Minister kann stets ersetzt werden. Wenn aber der Fürst ermordet worden wäre, so wäre dieses das Todesurtheil für Bulgarien gewesen."

* In Verfolg eines Beschlusses der in der vorigen Woche in Birmingham abgehaltenen Conferenz des großbritannischen Bergarbeiterbundes begab sich letzten Dienstag eine Deputation der Bergarbeiter zu Lord Randolph Churchill, dem Earl of Dunraven und zu Mr. Gladstone, um dieselben für die im vorigen Jahre von Cunninghame Graham im Unterhause eingebrachte Achtstundenbill zu gewinnen. Dieselbe bestimmt, daß, von Unglücksfällen ꝛc. abgesehen, kein Arbeiter während 24 Stunden länger als 8 Stunden (incl. Ein- und Ausfahrt) unter Tage beschäftigt werden soll. Die genannten drei Herren versicherten die Bergarbeiter ihrer vollen Sympathie. Mr. Gladstone indeß gab ihnen zu bedenken, daß an eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Sinne der Bergarbeiter-Conferenz doch im Interesse der Arbeiter selbst nur mit äußerster Vorsicht herangegehen sei. Bei allem Wohlwollen für die Arbeiter dürfe man doch nicht die Frage außer Acht lassen, ob nicht durch ein zu weitgehendes Entgegenkommen ihren Wünschen gegenüber die Interessen des gesammten Landes, die Concurrenzfähigkeit, wie überhaupt die gesammte Geschäftsthätigkeit, geschädigt würden. Die Folgen würden sich in letzter Linie wieder für die Arbeiter fühlbar machen. Die Arbeiter selbst sind über die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Bestimmung wie die angedeutete keineswegs einig. Insbesondere fürchten die Arbeiter von Northumberland und Durham, in welchen Bezirken besonderer Verhältnisse halber die Arbeitszeit vielfach nicht einmal 8 Stunden dauert, von einer gesetzlichen Fixirung des Maximums auf 8 Stunden eine Schädigung ihrer Interessen und halten sich daher von der Agitation fern. Immerhin repräsentirt der Bergarbeiterbund über 300 000 Bergleute und die Bedeutung des Vorgehens ist daher nicht zu unterschätzen. Im englischen Publicum, welches an sich allen Bestrebungen, die sich auf die Verbesserung der Lage der Bergarbeiter richten, freundlich gegenüber steht, scheint für den Wunsch nach einer gesetzlichen Normirung der Arbeitszeit der Bergleute auf 8 Stunden wenig Sympathie vorhanden zu sein. Die Meinung geht dahin, daß dem Einzelnen nicht verwehrt werden dürfe, seine Arbeitskraft nach Belieben zu verwerthen. Wo, wie theilweise in Northumberland und Durham, die Verhältnisse es gestatteten, sei auch ohne gesetzlichen Zwang eine geringere Arbeitszeit eingeführt und wo dies trotz des Schwergewichts der Agitation der Arbeiter bisher nicht geschehen sei, hätten eben Concurrenzrücksichten, in letzter Linie Rücksichten auf die Arbeiter selbst, im Wege. Den Bergarbeitern selbst rath man an, vorsichtig zu sein, da allem Anschein nach die gerade ihnen von Seiten des Publicums entgegengebrachten Sympathien von ihren „Führern", wie schon im Dockarbeiterstreik, zur Verschärfung der Parteigegensätze und zur Erregung von Erbitterung mißbraucht werden sollten.

* Ueber Aufstände in Marokko veröffentlichen die spanischen Zeitungen neuerdings beunruhigende Nachrichten, welche sämmtlich die Stellung des Sultans als im höchsten Grade bedroht darstellen. Die „Epoca" erzählt in einem Briefe aus Tanger, daß mehrere Statthalter des Sultans die an den Aufständen des vorigen Herbstes betheiligt gewesenen Kabylenstämme mit der größten Strenge behandelt und durch hundertfache Hinrichtungen abermals zum Aufstande getrieben hätten. Während gegenwärtig die Hauptmacht des kaiserlichen Heeres in den nördlichen Theilen des Reiches zusammengezogen sei und dort eine Schreckensherrschaft ausübe, seien die Kabylenstämme im Nordwesten wieder losgebrochen und hätten die ganze Truppenmacht des Gouverneurs von Wasan vernichtet. Die Aufständischen verfügten sogar über mehrere tausend Pferde und einige Kanonen und hätten ihre Hauptorte stark verschanzt. Eine Drahtmeldung des „Imparcial" vom 16. Februar aus Tanger berichtet, daß die Aufständischen noch weitere Fortschritte gemacht hätten und die Stadt Wasan völlig belagert hielten. Auch sei die Verbindung der westlichen Hafenplätze mit dem Innern des Landes und selbst mit den Hauptstädten Fez und Mequinez gänzlich unterbrochen, da alle Straßen von den Aufständischen besetzt seien. Der Sultan habe deshalb einen Prinzen des kaiserlichen Hauses mit einer starken Heeresmacht nach der Provinz Wasan abgesandt, doch habe man bis jetzt noch nichts von einem nennenswerthen Erfolg desselben erfahren.

Vom Landtage.

* In ihrem Bericht über Cap. 42 bis 52a des Etats der Zuschüsse im Departement des Innern nimmt die Finanzdeputation der II. Kammer Stellung zu der Petition der Grundbesitzer der Pegauer Pflege, unterzeichnet vom Gutsbesitzer Bernhard Schmidt in Löbschütz und Genossen, die Regulirung des Elsterflußbettes betreffend, deren Erledigung, insoweit es sich um Beihülfen zu Wiederherstellungen in flußpolizeilichem Interesse handelt, zwar auf Titel 2 des Cap. 52 angewiesen wäre, insoweit dabei aber Regulirungen aus landesculturellem Interesse in Frage kommen, aus Titel 1 des Cap. 49 zu befriedigen sein werde.

Die Petenten wünschen, daß die Staatsregierung sich ihrer annehme und durch geeignete Regulirungen oder feste Uferbauten für einen regelmäßigen Wasserlauf des Elsterflusses Sorge tragen wolle, und wenn dem auf Grund des Wasserbaugesetzes vom 7. August 1819 nicht entsprochen werden könne, so ersuchen sie, dahin zu wirken, daß das genannte Gesetz dahin abgeändert werde, daß auch dann, wenn die gefährdeten Ufer nicht fiscalisches Eigenthum sind, in nachweislich vorhandener großer Nothlage helfend von Seiten des Staates eingegriffen werden könne.

Sie führen zur Bekräftigung ihres Ansuchens in neun Puncten etwa Folgendes aus:

1) das Hochwasser schädige alljährlich, nicht selten zu wiederholten Malen, die anliegenden Grundstücke arg, indem es Theile derselben entführe oder versande und verwüste;
2) die nach §. 2a der Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 eingeräumte Berechtigung, die Besitzer nicht unmittelbar angrenzender Grundstücke zu den Kosten der Beseitigung entstandener Calamitäten anzuziehen, erweise sich wegen des begegnenden Widerstandes, der ohne processualisches Vorgehen nicht zu beseitigen sei, als werthlos;
3) die Reclamation entrissenen, am entgegengesetzten Ufer angeschwemmten Landes, zu der eine Berechtigung bestehe, erweise sich gemeiniglich als unthunlich und werthlos;
4) zu den gesetzlich, wie auch im Interesse des Eigenthumsschutzes gebotenen Wasserbauten fehle es den Angrenzern an rechtem Verständniß und an geeignetem Material;
5) auch seien die Kosten meist außer Verhältniß zum Werthe des Grundstücks;
6) dagegen werde eine durchgängig vorgenommene Correction des Elsterflußlaufes große Landstrecken dem Ackerbau zuführen und den Werth der Grundstücke wie deren Steuerertrag erhöhen;
7) die Holzuferbauten Einzelner zeigten sich der mächtigen Strömung des Hochwassers gegenüber unhaltbar, und die gesteigerte Wasserlaufsgeschwindigkeit sei durch Eisengangen, durch untergegangenes Land und Buschwerk einerseits und andererseits die unterhalb Döbliens hergestellten Regulirungen hervorgerufen;
8) die Erhebung des Flußbettes durch Ablagerungen in demselben vermehre den Austritt des Flusses und die verwüstenden Ueberschwemmungen, und endlich
9) werde durch die Fischereiausübung den Angrenzern die Nutzung auf ihren Grundstücken und beziehentlich ihr Uferbau geschädigt.

Die Staatsregierung hat sich auf Ersuchen zu dieser Petition wie folgt geäußert:

Die Petition geht von zwei verschiedenen Gesichtspuncten aus, die nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unbedingt getrennt von einander gehalten werden müssen. Ufer- und Dammbauten, sowie Flußbettströmungen, welche im flußpolizeilichen Interesse nöthig werden, haben nach den Vorschriften des Mandates, die Elstervor-, Ufer- und Dammordnung betreffend, vom 7. August 1819 (vergl. den Schlußsatz derselben) zu erfolgen. Dagegen richtet sich die Vornahme von Flußlaufberichtigungen, für welche ein erhebliches landesculturinteresse vorliegt, wie solche von den Gesuchstellern unter 6 für die von ihnen gewünschte Elstercorrection gewünscht wird, nach dem Gesetze, betreffend die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855.

1) Was zunächst die im flußpolizeilichen Interesse gebotenen Ufer- und Dammbauten, insbesondere also die Ausbesserung von Hochwasserschäden, Wiederherstellung von Uferabrissen, Beseitigung von Sandbänken ꝛc. anlangt, so enthält schon § 2 des Mandates vom 7. August 1819 die Allerhöchste Zusage staatlicher Beihülfen, durch welche den Baupflichtigen mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Kräfte Erleichterung verschafft werden soll. Dieser Zusage ist seither nach Möglichkeit entsprochen worden, vor Allem auch bei den an der Elster nöthig gewordenen Uferbauten. So sind z. B. im Jahre 1884 zu einer Wiederherstellung des Elsterufers in Gotzner und Pegauer Flur, 1888 zu einer solchen in Wiederauer Flur anschnliche, die Beiträge der nächstbetheiligten Anlieger weit übersteigende Staatsbeihülfen gewährt worden. Lediglich um dem vorhandenen Bedürfnisse noch besser entsprechen zu können, hat in Cap. 52 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats eine Erhöhung des Postulats „Wasser- und Uferbau-Unterstützungen" für 1890/91 von 10 000 ℳ auf jährlich 20 000 ℳ stattgefunden. Durch die staatlichen Beihülfen ist in der Regel erreicht worden, daß nicht blos eine nothdürftige Ausbesserung, sondern eine tüchtige und dauerhafte Verbauung schadhafter und durch die Strömung gefährdeter Stellen mit Faschinen oder Buchsteinlager vorgenommen wurde. Endlich ist auf Ansuchen der Baupflichtigen auch bereits wiederholt die Ausführung des Baues durch die staatliche Wasserbaubehörde genehmigt worden.

2) Flußlaufberichtigungen, welche eines erheblichen Landesculturinteresses halber ausgeführt werden sollen, setzen nach §§. 1 flg. des Gesetzes vom 15. August 1855 in der Regel eine Genossenschaftsbildung seitens derjenigen Grundstücksbesitzer voraus, welchen die Berichtigung zum Vortheile gereichen soll. Auf diese Weise sind bereits mehrere Strecken der Elster und ihrer Nebenflüsse in der Umgegend von Leipzig regulirt worden. Zu diesen Elsterberichtigungen sind ebenfalls wiederholt erhebliche Staatsbeihülfen gewährt worden, so z. B. im Jahre 1881 10 000 ℳ zur Berichtigung der Weißen Elster bei Wahren (erster Strecke, untere Section), 1884 750 ℳ zur Berichtigung der Elster zweiter Strecke bei Zwenkau. Auch der von Staats wegen unternommene Bau des Elsterwehres bei Zwenkau und die den Kammern bekannten bedeutenden Opfer, welche der Staat hierfür gebracht hat, stehen mit dieser letzteren Berichtigung im Zusammenhange. Der für derglichen Beihülfen in erster Reihe ausgesetzte Posten in Cap. 49 Titel 1 ist für 1890/91 von 3000 ℳ auf 10 000 ℳ jährlich erhöht worden.

Eine Berichtigung der Elster auch auf denjenigen Strecken, wo sie noch nicht erfolgt ist, von Staats wegen auszuführen, würde nach §. 30 des Gesetzes vom 15. August 1855 an sich nicht unmöglich sein. Abgesehen jedoch von den Consequenzen, welche daraus für andere Flußgebiete entstehen würden, kann ein dringendes Bedürfniß hierfür nicht anerkannt werden. Auch erscheint es mindestens zweifelhaft, ob der Gewinn einer solchen Maßregel zu den jedenfalls sehr bedeutenden Kosten in einem irgendwie entsprechenden Verhältnisse stehen würde. In dieser Beziehung ist die Thatsache bezeichnend, daß die ursprünglich beabsichtigte Berichtigung des eigentlichen Elsterflußbettes vom Zwenkauer Wehre abwärts bis Großlichterfelde wegen Mangels an Betheiligung seitens derjenigen Grundstücksbesitzer, welche hiervon Vortheil haben würden, bisher unterblieben ist und nach den den Kammern zu Cap. 49 Titel 2 gemachten Mittheilungen wahrscheinlich auch in Zukunft unterbleiben wird.

Die Deputation hat nicht zu bezweifeln, daß Verbesserung der Flußlaufverhältnisse der Elster in der Pegauer Pflege recht geboten ist, es bedarf aber, um Staatsbeihülfe hierzu zu ermöglichen, einer Aenderung des in der Hauptsache für den Elsterstrom erlassenen Mandats vom 7. August 1819 nicht, da am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt ist, daß diese Strom-, Ufer- und Dammordnung mit Rücksicht auf das Locale auch auf kleinere Flüsse anzuwenden ist. Hiernach ist auch die in §. 2 unter E des genannten Mandats eröffnete Aussicht auf Beihülfe für die in Frage kommende Elsterregulirung gegeben.

Es sind auch schon mehrfach solche Beihülfen bereits gewährt worden, und aus der Aeußerung der Regierung geht hervor, daß dieselbe berechtigten Ansprüchen zu willfahren geneigt ist, wie sie auch zu diesem Zwecke die Erhöhung des Titels 2 des Cap. 52 um 10 000 ℳ beantragt hat.

Es kommen nun aber noch der Begründung (Punct 6) der Petition auch landesculturelle Interessen, das sind solche von Besitzern angrenzender bezziehentlich dahinter gelegener, vom Hochwasser der Elster betroffener Grundstücke, in Betracht, für deren Beseitigung das Gesetz vom 15. August 1855 die Wege öffnet. Kann nun die Deputation in dieser Hinsicht der unter 2 ausgesprochenen Ansicht der Regierung zustimmen, daß nach §. 30 dieses Gesetzes auch der Staat aus dem Ministerium des Innern erläuterten nationalökonomischen oder öffentlichen Interesse solche Regulirung und deren Kosten allein übernehmen kann, so erhellt doch aus den Ausführungen in der Petition zur Genüge, daß es sich bei dieser Elsterregulirung in unzulänglichem Maße um private Interessen mit handelt, und sie stimmt daher auch der in der Regierungsmittheilung unter 2 enthaltenen Meinung zu, daß den daraus Nutzen ziehenden Grundstücksbesitzern nicht erlassen bleiben kann, selbst mit Opfer dafür zu bringen.

Können nun die Grundstücksbesitzer auf Grund des Mandats vom 7. August 1819 zu Beiträgen zu den Kosten der Regulirungen aus rein flußpolizeilicher Rücksicht, also ohne daß dabei ihre eigenen Interessen mit verfolgt werden, veranlaßt werden, so dürfte sich vorliegenden Falls Bildung einer Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1855 für die Betreiben empfehlen, damit die Regulirung ebenso ausgeführt wird, daß auch ihre culturellen Interessen thunlichst befriedigt werden, wobei sowohl Beihülfe aus Cap. 52 als auch aus dem Cap. 49 thunlich sein würde.

Könnte man jedoch der Petition in ihrem Anspruch auf eventuelle Gesetzesänderung auf sich beruhigen lassen, so glaubt die Deputation doch, mit Rücksicht auf die Wünsche nach Beihülfe, der Kammer empfehlen zu sollen,

> die Petition der Grundstücksbesitzer der Pegauer Pflege, Gutsbesitzer Bernhard Schmidt in Löbschütz und Genossen, Regulirung des Wasserlaufes der Elster in dortiger Gegend betreffend, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Vermischtes.

— Berlin, 20. Februar. S. M. S. „Leipzig", Flaggschiff des Kreuzergeschwaders, Commandant Capitain zur See Plüddemann, mit dem Geschwaderchef Vice-Admiral Deinhard an Bord, ist am 20. d. M. in Henkong eingetroffen.

δ Halle a. S., 20. Februar. In vergangener Nacht ist das Siegesdenkmal auf der Alten Promenade hier durch Anstreichen der beiden Löwen auf dem Piedestal des Monuments mit rother Oelfarbe besudelt worden. Anscheinend ist der Frevel als socialdemokratische Ausschreitung (am Vorabend des Wahltages!) zu betrachten.

W. Warschau, 20. Februar. Heute haben 73 Ausländer, darunter 10 Preußen, 32 Oesterreicher, 11 Perser, 4 Türken, 1 Sachse u. s. w. den Befehl erhalten, Warschau und das russische Gebiet zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln unverzüglich zu verlassen.

W. Petersburg, 20. Februar. Das hiesige Comité zur Bildung eines Schriftsteller-Unterstützungsfonds hat den bekannten Schriftsteller Emile Zola eingeladen, in Petersburg einige Vorträge zum Besten des Fonds zu halten. Herr Zola hat abgelehnt.

Aus dem Geschäftsverkehr.

* Unter den vielen Firmen, welche die berühmten Liqueure Benedictiner und Chartreuse an den Markt bringen, nimmt wohl die Firma F. M. Oldenburger Nachf., Inh. Aug. Grosfurth, in Hannover eine bevorzugte Stelle ein. Güte und Reinheit des Wohlgeschmacks, Gediegenheit der Bestandtheile und wohlthuende Einwirkung auf das Nervensystem haben den Oldenburger'schen Liqueuren Benedictiner und Chartreuse den Weg bis in die feinsten und höchsten Kreise gebahnt. Dabei sind die Preise dieser Erzeugnisse nur halb so hoch als die der französischen Fabrikate.

Aus dem Witterungsbericht von der Seewarte zu Hamburg, am 20. Februar 1890, Morgens 8 Uhr.

Stations-Name.	Barometer auf 0 reducirt.	Richtung und Stärke des Windes.	Wetter.	Temperatur.
Mullaghmore . .	759	SSO stark	wolkig	+ 8
Christiansund .	775	WSW leicht	wolkig	+ 1
Moskau . . .	782	NW leiser Zug	bedeckt	− 17
Neufahrwasser .	777	S leiser Zug	wolkig	− 10
Karlsruhe . . .	768	O schwach	wolkenlos	− 3
Wiesbaden . .	768	NO mäßig	wolkenlos	− 2
Breslau . . .	773	SO leicht	bedeckt	− 6
Nizza . . .	763	ONO mäßig	wolkig	+ 1

Patentbureau Ing. Otto Sack, Brühl 2, Gr. Fuchshalle seit 1878. Mäßige Preise, günst. Bedingungen. Fernspr. 682.

Patentbureau Bernh. Poerschmann, Reichsstraße 45.

Die Beerdigungs-Anstalt M. Ritter empfiehlt ihre Filiale — Zeitzer Strasse No. 33 — dem geehrten Publicum zur gefälligen Benutzung.

Cotillon-Orden und -Touren, Neueste Muster, Knallbonbons Tanzordnungen, Tischkarten, Menus **M. Aplan-Bennewitz,** Markt, Barthel's Hof, nur in gute parterre.

Cacao Gaudig Detailverkauf Neumarkt No. 27.

Die Kola-Pastillen von Apotheker Georg Dallmann befreigen Migräne und jeden, selbst den heftigsten Kopfschmerz augenblicklich (auch den durch Wein- und Biergenuß entstandenen). Schachtel à 1 ℳ zu haben in den größeren Apotheken Leipzigs u. der Vororte.

No. 21 „Nora" No. 21 hochfeine Bremer 6-Pfg.-Cigarre, Mille 55 Mk. **Adolf Zeibig,** Hainstraße 29.

Synagoge. Sonnabend Nachmittag 2 Uhr 45 Min. Jugendgottesdienst.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

Expedition des Leipziger Tageblattes . . . . . Nr 222.
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . . . „ 153.
Buchdruckerei des Leipziger Tageblattes (E. Polz) „ 1173.

Außer unseren am Kopfe des Blattes genannten Filialen sind zur Annahme von Inseraten für das Leipziger Tageblatt berechtigt:

in Leipzig: G. L. Daube & Co., Ritterstr. 14, II.; Haasenstein & Vogler, Grimmaische Str. 21, I.; Invalidendank, Grimm. Str. 19, Eing. Nicolaistr.; Rud. Mosse, Grimmaische Str. 30, I.; Robert Braunes, Barfußgäßchen 4; Eugen Fort, Nicolaistraße 22; Bernhard Freyer, Petersstraße 27; Paul Schreiber, Marschnerstraße 9; „Globus" (Löser Prokopek), Johannesgasse 30;
in Leipzig-Reudnitz: C. Schmidt, Chausseestraße 8; Emil Weisbach, Kreuz. Hospitalstr. 9;
in Leipzig-Neuschönefeld: Moritz Gräntzdorf, Eisenbahnstr. 2;
in Leipzig-Gohlis: Theodor Fritzsche, Mittelstraße 5;
in Plagwitz: Georg Grützmann Fichtesche Str. 7a.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
Postamt 4 (Mühlgasse).
Postamt 5 (Neumarkt 16).
Postamt 6 (Marienstraße 19).
Postamt 7 (Naunhöfder Straße).
Postamt 8 (Eilenburger Bahnhof).
Postamt 9 (Neue Börse).
Postamt 10 (Hospitalstraße).
Postamt 11 (Kaiserstraße).
Postamt Leipzig-Reudnitz (Gerwerder Straße 2).
Postamt Leipzig-Thonberg (Hauptstraße.)
„ Leipzig-Volkmannsdorf (Markt.)
„ Leipzig-Neuschönefeld (Eisenbahnstraße.)
„ Leipzig-Eutritzsch (Markt)
„ Leipzig-Gohlis (Kirchplatz)

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und die übrigen Postämter sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Besorgung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) von 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme ꝛc. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatz findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vormittags eine Ausgabe von Briefen zu regelmäßigen Abholer statt.

Die öffentlichen Fernsprechstellen bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Leipzig — Hauptpostgebäude am Augustusplatz — sowie bei den Kaiserlichen Postämtern in Leipzig-Connewitz, Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Plagwitz und Leipzig-Neuschönefeld sind im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens ab bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und

der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Brühl 75 u. 77 [Credit-Anstalt] vorderes im Laden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft

a. im Personenverkehr über Anfahrt und Abgang der Züge, Zugverbindungen, Reiserouten, Billetpreise, Reisegepäckbeförderungen, Fahrpreisermäßigungen ꝛc.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Tarifirungen ꝛc.

Haupt-Meldeamt der Bezirks-Commandos I und II im Schlesischen Fleischerhause, Thomaskirchhof, 1. Etage (über der Wache befindlich). Bezirks-Commando I, links Zimmer 17 und 18, Bezirks-Commando II, rechts Zimmer 12 und 13. Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Universitätsbibliothek 11—1 Uhr.
Stadtbibliothek 3—5 Uhr.
Bibliothek der Handelskammer (Neue Börse) 10—12 Uhr.

Pädagogische Centralbibliothek (Comenius-Stiftung), Lehrerverein-haus, Kramerstr. 4, geöffnet Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr.

Städtische Sparcasse. Expeditionszeit: Jeden Wochentag Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr. — Effecten-Sonderbeschäft partiarisch. — Filiale für Einlagen: Bernhard Wagner, Schillerstraße 8/10; Gebrüder Gellner, Windmühlenstraße 37; Heinrich Unruh, Weststraße 33; Julius Hoffmann, Petersteinweg 3; Julius Zinck, Querstraße 1, Eingang Grimm. Steinweg.

Städtisches Leihhaus: Expeditionszeit: Jeden Wochentag von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmitt. 3 Uhr, während der Auction nur bis 2 Uhr. Eingang: zur Pfandverleihung und Pfandannahme vom neuen Börsengebäude, für Einlösung und Prolongation von der Nordstraße.

In dieser Woche und an den entsprechenden Tagen verfallen die vom 17. Mai bis 23. Mai 1889 verliehenen Pfänder, deren spätere Einlösung oder Prolongation nur unter der Unterstellung der Auctionsverfahren Platzfinden kann.

Sparcasse in der Parochie Schönefeld zu Leipzig-Reudnitz, Georgstraße Nr. 2, garantirt von der Stadt Leipzig und 7 Vorstandsbörsen. Expeditionszeit: jeden Wochentag von früh 8 bis 12 Uhr.

Stadt-Steuer-Einnahme. Geschäftszeit: 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Die Steuercassen sind für das Publicum geöffnet von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Kgl. Sächs. Standes-Amt Leipzig I, Schloßgasse Nr. 22 (umfaßt die Altstadt Leipzig).

Kgl. Sächs. Standes-Amt Leipzig II in Leipzig-Reudnitz, Chausseestraße Nr. 54 (dasselbe umfaßt die bisherigen Vororte Reudnitz, Anger-Crottendorf, Volkmannsdorf, Sellerhausen, Neuschönefeld, Neustadt, Neureudnitz, Thonberg).

Kgl. Sächs. Standes-Amt Leipzig III in Leipzig-Gohlis, Kirchplatz Nr. 1 (dasselbe umfaßt die bisherigen Vororte Gohlis und Eutritzsch).

Die Standesämter sind für Anmeldungen geöffnet Wochentags von 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr, Sonntags und Feiertags von 11—12 Uhr, jedoch nur zur Anmeldung von todtgeborenen Kindern und solcher Sterbefälle, deren Anmeldung keinen Aufschub gestattet.

Eheschließungen erfolgen nur an Wochentagen Vormittags.

Friedhofs-Expedition und Casse für den Süd-, Nord- und neuen Johannisfriedhof Schloßgasse Nr. 22 in den Räumen des Königl. Standes-Amtes I. Daselbst erfolgt während der dem Standes-Amt übrigen Geschäftszeit die Bestellung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, Vereinnahmung der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten.

Schlußzeit für den Besuch der Friedhöfe Abends ½5 Uhr.

Handelskammer Neue Börse I. (Eing. Blücherplatz). Vorlegung von Patentschriften 9—12 und 2—4 Uhr. Fernsprech-Nr. 506 III.

Herbergen zur Heimath. Ulrichsgasse Nr. 7b und Goetzenstraße Nr. 10. Nachtquartier 25, 30 und 50 ₰. Mittagstisch 30 ₰.

Werkstätte für Arbeitslose (Hospitalstraße 9): Arme Arbeitslose finden tagesweise Beschäftigung gegen Verpflegung in der Herberge zur Heimath.

Herberge für weibl. Dienstboten („Marthahaus") Lilienstraße 9 (früher in Reudnitz), Nachtlager und Frühstücke 30 ₰, Nachtlager und Verpflegung für den ganzen Tag 60 ₰. Herrschaften treffen die stellesuchenden Mädchen bis Vormittags 11 Uhr an. — Für Lehrerinnen, Vertreterinnen ꝛc. volle Pension, täglich 1 ℳ 20 ₰. Hospiz für reisende Damen.

Asyl für Arbeiterinnen, Brunstraße Nr. 7, wöchentlich 1 ℳ für Wohnung, Heizung, Licht und Frühstück.

Lehrlingsheim, Goetzenstraße 10, I. Vorsteher cand. theol. Wohnung und volle Verpflegung monatlich 28 ℳ.

Evang. Jünglingsverein I (Vereinshaus, Roßstraße 14) Versammlung an jedem Abend.

Evang. Jünglingsverein II (Herberge, Goetzenstraße 10).

Jünglingsverein der St. Markus-Gemeinde, Dresdner Str. 19. Sonntag Abends ½8 Uhr, Freitag Abends ½9 Uhr.

Universitätspoliklinik für Nervenkranke, Windmühlenweg 20, täglich von 11—12 Uhr.

I. Sanitätswache des Samariter-Vereines, Hainstraße 14. Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

II. Sanitätswache des Samariter-Vereines, Petersteinweg 17. Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

Städtische Anstalt für Arbeits-Nachweisung (Stadthaus, Obstmarkt 3, I. Etage, Zimmer 95), werktäglich geöffnet Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von ½3—½